

Förderverein des St.-Ursula-Gymnasiums Brühl e.V.

Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 2020
(davor zuletzt geändert am 6. November 2018)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein des St. Ursula-Gymnasiums Brühl e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 50321 Brühl.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (derzeit 01.08. bis 31.07.)

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des St. Ursula Gymnasiums verwirklicht, insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - b) die Unterstützung der Anschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
 - c) die Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen, Exkursionen, Studienfahrten und anderen Schulveranstaltungen
 - d) die Förderung von Maßnahmen und Anschaffungen zur Verbesserung des schulischen Umfeldes als Lern- und Lebensort
 - e) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens, insbesondere der Tätigkeit in Klassen- und Schulpflegschaft
 - f) die Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung
 - g) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke bei

Bedarf erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Alle in früheren Jahren beschlossenen Erweiterungen und Beschränkungen werden mit Errichtung der vorliegenden Satzung ungültig.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Schulträger, das Erzbistum Köln, oder dessen Rechtsnachfolger. Von diesem ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 a Soweit die Satzung Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung der Form die Übermittlung der Erklärung in elektronischer Form (z. B. E-Mail).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an den Beirat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
- (2) Die Mindesthöhe des Beitrags beträgt derzeit zwölf Euro.
- (3) Eine Änderung des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und soll bei der nächsten Satzungsänderung in dieser vermerkt werden.
- (4) Ein Mitglied darf die Höhe seines Beitrags oberhalb des Mindestbeitrags selbst festlegen und hat dem Vorstand die gewählte Beitragshöhe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - c) Aufstellung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Lehrerkollegiums des St. Ursula-Gymnasiums, der Schulleitung, Vertreter des Schulträgers und Schüler können kein Amt im Vereinsvorstand übernehmen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem Schulleiter
 - c) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - d) dem Vorsitzenden des Lehrerrates
 - e) dem Schülersprecher
 - f) mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern des Vereins
- (2) Das Mandat der Beiratsmitglieder nach § 11 (1) b) - e) beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie die Funktion oder das Mandat im Verein annehmen; es endet, wenn sie das Mandat in der Schule verlieren. Gegebenenfalls kann ein Vertreter nachrücken.
- (3) Für die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Beirats nach § 11 (1) f) gilt § 9 (1) und (2) der Satzung entsprechend; die Wahl kann jedoch in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 10 der Satzung entsprechend.
- (5) Eine Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn dies
- a) der Schulleiter,
 - b) der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder
 - c) drei Mitglieder des Beirats nach § 11 (1) f) aus wichtigem Grund beantragen.

§ 12 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.

- (2) Beschlussfassung über Einzelförderung mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,-- .
- (3) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss Berufung eingelegt hat (vgl. § 4 Abs. 3).
- (4) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - b) Festsetzung der Beiträge in den Beitragsgruppen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats gemäß § 11 (1) f)
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem 1. Schultag im Schuljahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, insbesondere wenn der Beirat mit Stimmenmehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger, das Erzbistum Köln, oder dessen Rechtsnachfolger (§ 2 Abs.5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Brühl, 27. Oktober 2020

Roland Kruhl
Vorsitzender

Dr. Melanie Fattler
stellvertretende Vorsitzende

Marcus Wohlrab
Kassierer

Dirk Sommerlik
Schriftführer